

Az.: 4 A 1/18  
2 K 1030/16

beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Hoyerswerda  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Hundesteuer 2016; gewerbliche Hundehaltung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast

am 21. Januar 2019

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2017 - 2 K 1030/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 390,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes nicht erkennen. Es bestehen im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 2016, mit dem eine jährliche Hundesteuer für zwei von ihm gehaltene Hunde in Höhe von 130,00 € festgesetzt wurde. In dem Begleitschreiben war ausgeführt, dass auf Grund der Satzungsänderung zum 1. Januar 2016 eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes für Jagdhunde mit Inkrafttreten der neuen Hundesteuersatzung vom 24. November 2015 - HStS - entfallen sei. Mit dem Widerspruch vom 8. März 2016 machte der Kläger geltend, er halte seine Hunde aus gewerblichen Zwecken und verwies auf die Gewerbeanmeldung bei der Beklagten. Die Besteuerung seiner Jagdgebrauchshunde verstoße gegen geltendes Recht. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2016 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte unter Hinweis auf das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2014 -

2 K 102/13 - betreffend die Hundesteuerpflicht des Klägers in den Jahren 2009 bis 2012 aus, dass die behauptete gewerbliche Nutzung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden sei. Der Kläger habe für eine gegenüber den Vorjahren abweichende gewerbliche Nutzung der Hunde keinen Nachweis erbracht, so dass von gleichbleibenden Verhältnissen auszugehen sei. Mit der Klage vom 9. Juni 2016 machte der Kläger geltend, dass er die Hunde zum Betrieb seines Gewerbes als Hundeführer und Hundeausbilder benötige. Er betreibe sein Gewerbe nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht. Er habe im Jahr 2014 Einkünfte und einen Gewinn in Höhe von 29,99 € erzielt. Damit unterfielen seine Hunde nicht der Hundesteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HStS.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 14. November 2017 abgewiesen. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, dass der Kläger seine beiden Hunde zu nicht gewerblichen Zwecken halte. Es genüge, dass die Hundehaltung auch privat veranlasst sei. Rechtlich sei es ohne Bedeutung, ob der Kläger ein Gewerbe angemeldet habe. Denn es fehle an einer nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht. Diese liege nicht nur schon wegen der geringen Höhe der Einkünfte nicht vor, sondern auch deshalb, weil der Kläger nicht nach außen für den behaupteten Beruf in brauchbarer Weise werbe.
- 4 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.
- 5 Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2018 - 4 A 456/16 -, juris Rn. 13, st. Rspr. ). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 6 Der Kläger macht in der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung geltend, es bestünden nicht nur Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen, auf die das Urteil gestützt sei, sondern auch Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses. Er habe bereits vor dem Verwaltungsgericht einen Zeugen dafür benannt, dass er seit Jahren das Gewerbe als Hundeführer und Hundeausbilder betreibe und versuche, damit künftig Einkünfte zu erzielen. Seine Gewinnerzielungsabsicht habe er durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 2014 belegt. Er habe bereits in den Jahren vor 2016 mehrere Hunde ausgebildet. Sein Gewerbe sei maßgeblich durch Mundpropaganda in der Jagdszene bekannt, die eine Werbung überflüssig mache. Nicht er müsse beweisen, dass er die Hundehaltung zu gewerblichen Zwecken betreibe, sondern die Beklagte sei verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass das Halten seiner Hunde nicht zu gewerblichen Zwecken erfolge. Dem sei sie nicht nachgekommen. Die unternehmerische Entscheidung hinsichtlich der Art der Werbung könne ihm nicht vom Verwaltungsgericht abgenommen werden.
- 7 Die Einwände des Klägers greifen nicht durch. Sie sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Das Vorbringen zielt darauf ab, seine Hundehaltung dem gewerblichen Bereich zuzuordnen mit der Folge, dass die Hundesteuerpflicht entfiele.
- 8 Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer i. S. v. Art. 105 Abs. 2a GG, somit eine Steuer auf die Einkommenverwendung für den persönlichen Lebensbedarf. Entgegen der Ansicht des Klägers ist dieser steuerpflichtig. Gegenstand der Steuer hier ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HStS das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Beklagten, zu nicht gewerblichen Zwecken.
- 9 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger den ihm obliegenden Nachweis der gewerblichen Hundehaltung, die die Steuerpflicht ausschließt - wie auch für die Jahre 2004 bis 2012 -, nicht nachgewiesen hat (vgl.: SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2012 - 4 A 593/10 -, juris Rn. 8 (Zeitraum 2004 bis 2008); VG Dresden, Urt. v. 15. Juli 2014 -2 K 102/13 -, juris Rn. 23 (Zeitraum 2009 bis 2012)). Für diese Behauptung ist er entgegen seiner Ansicht auch beweisbelastet. Allgemein gilt, dass der Steuergläubiger für steuerbegründende und -erhöhende

Tatsachen und der Steuerschuldner für steuerentlastende oder -mindernde Tatsachen die Beweislast trägt (OVG NW, Urt. v. 28. Oktober 2013 - 14 A 316/13 -, juris Rn. 88). Entgegen der Ansicht des Klägers musste das Verwaltungsgericht auch nicht nachfragen, wie lange der Kläger dieses Gewerbe bereits betreibt, da dies bereits bekannt war (VG Dresden, Urt. v. 29. Juni 2010 - 2 K 264/09 -, juris Rn. 25; VG Dresden, Urt. v. 15. Juli 2014 - 2 K 102/13 - a. a. O.). Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch schon in dieser Entscheidung ausgeführt, dass allein die Gewerbeanmeldung zum 1. April 2008 nicht zum Nachweis der gewerblichen Nutzung der Hunde ausreichend ist, sondern nur eine von mehreren Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung darstellt.

- 10 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch den im Jahr 2014 vorgetragenen Gewinn von 29,99 € als nicht ausreichend angesehen, um eine Haltung der Hunde zu gewerblichen Zwecken anzunehmen. Denn es fehlt an einer nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht. Hierfür reicht es nicht aus, dass der Kläger eine solche behauptet. Dabei entspricht die Gewinnerzielungsabsicht für Einkommen aus Gewerbebetrieben dem allen Einkommensarten grundsätzlich immanenten Tatbestandsmerkmal „Einkünfteerzielungsabsicht“. Anerkannt ist, dass dies nicht für Fälle gilt, in denen das verlustbringende Verhalten überhaupt nicht auf Einkünfterzielung angelegt war (Liebhaberei). Das steuerrechtliche Institut der Liebhaberei hat dabei die Funktion, einkommensteuerrechtlich irrelevante Verluste herauszufiltern und führt zu einem Verlustabzugsverbot. Die auf Gewinn gerichtete Absicht ist subjektives Tatbestandsmerkmal, auf dessen Vorliegen oder Fehlen aber nicht aus Erklärungen, sondern nur aus äußerlich erkennbaren objektiven tatsächlichen Merkmalen (Indizien) geschlossen werden kann. Mehrjährige, über die Anlaufphase hinausgehende Verluste und die Feststellung, dass ein Betrieb nach Wesensart und Betriebsführung derzeit objektiv nicht geeignet ist, nachhaltig Gewinn zu erzielen, indizieren das Fehlen einer Gewinnabsicht, rechtfertigen aber allein noch nicht die Annahme, dass diese fehlt. Von Bedeutung ist ferner, ob aus der Sicht eines sachkundigen Beobachters der Betrieb nach Wesensart und/oder Bewirtschaftung objektiv un-/geeignet ist, mit Gewinn zu arbeiten, sowie die Reaktion des Steuerpflichtigen (z. B. die Anpassung/Einstellung des Betriebs). So handelt etwa ein Steuerpflichtiger bei Fortsetzung verlustbringender Tätigkeit über die Anlaufzeit hinaus in der Regel mindestens „fortan nicht mehr zur Erzielung von Gewinn“

(VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15. September 2010 - 2 S 811/10 -, juris). Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen stellt sich das Gewerbe des Klägers unter Berücksichtigung aller den jeweiligen Einzelfall prägenden Umstände bei objektiver Betrachtung als eine Liebhaberei dar, die den persönlichen Zwecken des Klägers dient, auch wenn er dies subjektiv anders sieht. Dies folgt neben dem mangelnden Nachweis von Einkünften oder Verlusten auch daraus, dass der Einkommensteuerbescheid vom 21. März 2016 hinsichtlich der Einkunftserzielungsabsicht des Klägers ausdrücklich vorläufig ergangen ist.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Senat hat sich dabei an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, wonach bei Abgaben und wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag zugrunde gelegt wird (Streitwertkatalog 2013 Nr. 1.3).
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Pastor

Eichhorn-Gast